



Geschäftsbedingungen

# Verbreitung der TV- und Radio-Signale sowie der Multimediadienste

# Reglement

---

→ **Art. 01**            Zur Verbreitung von Fernseh- und Radiosignalen unterhält die Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG (GAG) im Gebiet der ihr angeschlossenen Gemeinden ein technisch einwandfreies Verteilnetz.

---

→ **Art. 02**            Die GAG gibt ihre Signale gegen Entgelt und unter Vorbehalt von Artikel 15 jedem Interessenten ab.

---

→ **Art. 03**            Ausserhalb der Netzführung der GAG können Anschlüsse verlangt werden, wenn

- a) keine Übertragungstechnischen Hindernisse im Wege stehen
- b) die Kosten für die Erstellung des Leitungsnetzes vom Abonnenten getragen werden.

Die Gebühren gemäss Artikel 13 und 14 sind gleichwohl zu bezahlen.

Die GAG hat das Recht, weitere Interessenten an diese Leitung anzuschliessen. Werden vor Ablauf von zehn Jahren weitere Abonnenten an diese Leitung angeschlossen, so haben sich diese nach einem von der GAG zu bestimmenden Verteiler an den Kosten nach Absatz 1 zu beteiligen. Die Leitung bleibt Eigentum der GAG.

---

→ **Art. 04**            Zu jeder Liegenschaft wird eine Zuleitung erstellt, wenn dies technisch möglich ist.

Die GAG bestimmt Zuleitungsart und -trasse.

Erfolgt der Anschluss gleichzeitig mit dem Ausbau des TV-Netzes in dieser Strasse, werden die Kosten für die Zuleitung bei einem Gebäudeabstand von max. 30m ab Stammkabel (inner- oder ausserkant Hausmauer) inkl. Hausanschlusskasten von der GAG übernommen. Die Kosten für Mehrlängen werden den Liegenschaftseigentümern belastet.

Wird ein Anschluss nachträglich bestellt, so gehen die Kosten der Zuleitung voll zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Sind mehrere Eigentümer vorhanden, so haben sie diese Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

---

→ **Art. 05** Die GAG hat das Recht, von einer Zuleitung aus, auch weitere Abonnenten zu bedienen.

---

→ **Art. 06** Die Liegenschaftseigentümer haben der GAG das Durchleitungsrecht unentgeltlich zu gewähren; im Falle von Artikel 5 wird nur der Landschaften vergütet.

---

→ **Art. 07** Müssen innerhalb einer Liegenschaft Verstärker-Apparate angebracht werden, so hat der Eigentümer das Einbau- und Zugangsrecht entschädigungslos zu gewähren. Das Zugangsrecht selbst gilt generell und zeitlich unbeschränkt.

---

→ **Art. 08** Allfällige Kosten für Grundbucheintragungen nach Art. 6 und 7 gehen zu Lasten der GAG.

---

→ **Art. 09** Zuleitungen und Hausanschlussstellen sowie Verstärker in einer privaten Liegenschaft bleiben auf jeden Fall Eigentum der GAG, welcher auch deren Unterhalt obliegt.

→ Art. 10

Die Erstellung der Hausverteilanlage innerhalb des Gebäudes ist Sache der Liegenschaftseigentümer. Die Installation ist durch ein Radio- und Fernseh-Fachgeschäft auszuführen.

Der Installateur hat der GAG die Anzahl der in einem Gebäude angeschlossenen Wohnungen zu melden. Die GAG kann technische Minimalforderungen an Material und Installation stellen.

→ Art. 11

Mit dem Abschluss eines Anschluss- und Abonnementsvertrages anerkennt der Hauseigentümer die Richtlinien für Hausinstallationen sowie das vorliegende Reglement.

→ Art. 12

Das Personal der GAG hat das Recht, Räume mit TV-Anschlüssen, Verteil- oder Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um Installations- und Reparaturarbeiten sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

→ Art. 13

Für jede am Kabelfernsehnetz angeschlossene Liegenschaft wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, bestehend aus

- a) Grundgebühr pro Liegenschaft
- b) Zuschlag pro Wohnung/Wohneinheit  
(Wohneinheit: Büro, gewerbsmässige Nutzung EFH, Atelier, Restaurant, Kleingewerbe etc.)

Diese Gebühr ist mit der Fertigstellung des Anschlusses fällig und wird für alle Wohnungen berechnet, auch wenn die Mieter zu dieser Zeit weder ein Empfangsgerät noch eine entsprechende Hausinstallation besitzen. Im Falle von Artikel 4, Absatz 4, ist der Zuschlag für alle Wohnungen zu bezahlen, wenn mindestens eine Wohnung angeschlossen wird.

---

→ Art. 14

Die GAG gibt die TV- und UKW-Signale gegen Entrichtung einer monatlichen Betriebsgebühr ab. Abonnent ist der Liegenschaftseigentümer.

Die Gebühr wird bei

- a) Einfamilienhäusern jährlich verrechnet,
- b) Mehrfamilienhäusern quartalsweise verrechnet und ist jeweils auf Quartalsende zahlbar. Auf den Betriebsgebühren wird ein Rabatt von 5% gewährt. Dieser entfällt, wenn die Zahlung nicht fristgerecht und ordnungsgemäss erfolgt.

Für Neuanschlüsse während eines laufenden Jahres wird ein pro-rata-Anteil der Jahres- oder Quartals-Gebühr verrechnet. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des der Einschaltung folgenden Monats.

Für Wohnungen (Wohneinheiten) in denen der Kabelanschluss nicht benützt wird, wird grundsätzlich keine Abonnementsgebühr erhoben (vgl. auch Art. 17).

Die Berechnung der Anzahl Wohneinheiten bei Mehrfachnutzung (z.B. Familienangehörige mit gewisser eigener Infrastruktur) richtet sich nach den konzessionsrechtlichen Bestimmungen (analoge Anwendung der Grundsätze der Serafe AG).

---

→ Art. 15

Die Aktionäre der GAG und die Anschlussgemeinden bezahlen für die Anschlüsse in Schulen und Zivilschutzanlagen weder Anschluss- noch Betriebsgebühren. Mehr-längen gemäss Artikel 4 sind von den Aktionären der GAG und den Anschlussgemeinden abzugelten.

Für Altersheime, Hotels und Spitäler gilt ein reduzierter Tarif.

Für die Abwartswohnungen in den Schulhäusern, Alters-

heimen und Spitälern sind die normalen Betriebsgebühren zu entrichten.

---

→ **Art. 16** Nicht bezahlte Gebühren und Spesen werden unter Kostenfolge gemahnt. Bei Nichtbezahlung innert Frist wird die Signallieferung eingestellt und der geschuldete Betrag auf dem Rechtsweg eingefordert.

---

→ **Art. 17** Werden in Mehrfamilienhäusern die Signale durch Leerwohnungen und plombierte Anschlüsse nicht die ganze Zeit bezogen, so erfolgt auf Gesuch hin (Gebührenrückforderung) eine anteilmässige Reduktion. Das Gesuch ist innert zehn Tagen nach Erhalt der Betriebsgebühren-Rechnung zu stellen und zwar auch für bereits plombierte Anschlüsse. Zu spät eingereichte Gesuche können für die entsprechende Rechnungsperiode nicht mehr berücksichtigt werden. Für angebrochene Monate muss die volle Gebühr bezahlt werden. Nichtbenützte Anschlüsse in Mehrfamilienhäusern werden plombiert, in Einfamilienhäusern wird das Signal unterbrochen.

Für vorübergehende Einstellung des Signalbezuges, wie zum Beispiel bei Ferien und Krankheit sowie bei Reparatur der ans Netz angeschlossenen Empfangsgeräte, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

---

→ **Art. 18** Die GAG ist für eine einwandfreie Signalaufbereitung verantwortlich. Der Pegel reicht für mindestens zwei Dosen.

Bei Ausfall einzelner Kanäle oder Störungen im Netz kann keine Reduktion der Betriebsgebühr verlangt werden.

---

→ **Art. 19** Für die Zurverfügungstellung der Netze für Alarm-

überwachungen, EDV-Daten, eigene Schulfunksendungen oder Lokal-Programme schliesst die GAG nach geltender Konzession Verträge mit den Gemeinden und Dritten ab.

---

→ Art. 20

Urheber- und Interpretenrechte, Konzessionsabgabe BAKOM

- a) Gemäss Bundesgerichtsentscheid haben sämtliche Kabelfernsehgesellschaften Urheber- und Interpretenrechte an die Verwertungsgesellschaften, sowie Konzessionsabgaben an das BAKOM zu entrichten.
- b) Die vom Bundesamt ermächtigte Eidg. Schiedskommission hat mit den Nutzverbänden einen entsprechenden Tarif vereinbart. Dieser kann aufgrund der Teuerung oder anders lautenden Bedingungen angepasst werden.
- c) Der Verwaltungsrat der GAG setzt den an die Abonnenten zu verrechnenden Betrag fest.

---

→ Art. 21

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Verweigerung oder Unterbrechung des Anschlusses geahndet.

Die zivil- und/oder strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Genehmigt: Grenchen, 15.12.2000

Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG

**Präsident**

Jürg Kaufmann

**Vizepräsident**

Hans Kübli



**GAG**

Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG  
Alpenstrasse 63 | 2540 Grenchen

**Beratung & Support**  
032 654 79 19 | [gagnet.ch](http://gagnet.ch)